

Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004, GZ 52.650/15-VII/6/2004 – Begutachtung

Der Österreichische Wissenschaftsrat nimmt zu oa Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Verordnung ist vor dem allgemeineren Hintergrund der durch das Universitätsgesetz 2002 neu geregelten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Universitäten sowie innerhalb des Bundes der Ressortzuständigkeiten und -aufgaben zu sehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Zugang zu universitärer Bildung für Angehörige von wenig und am wenigsten entwickelten Ländern (Definition nach OECD-Liste) eine wichtige Förderungsmaßnahme im Bereich der Entwicklungshilfe darstellt. Dadurch wird Wissenstransfer in benachteiligte Regionen ermöglicht und somit ein Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung eben dieser Gebiete geleistet.

Gleichzeitig ist jedoch fraglich, ob es Aufgabe der vollrechtsfähigen Universitäten ist, finanzielle Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu übernehmen. Das Erlassen von Studienbeiträgen bedeutet bei gleichzeitigem „Verbleib“ derselben bei den Universitäten (§ 91 Abs 5 UG) einen Entfall dieser Finanzierungsmöglichkeit. Sollte den Universitäten tatsächlich eine entwicklungspolitische Zuständigkeit in diesem Sinne übertragen worden sein, müssten die von ihnen dabei erbrachten Leistungen entsprechend honoriert werden, wobei das Universitätsgesetz 2002 die dazu notwendigen Instrumente zur Verfügung stellt: Zum einen könnte die Erbringung der grundsätzlich dem Staat obliegenden Leistungen für die Entwicklungszusammenarbeit in einer Leistungsvereinbarung nach § 13 verankert und mit finanziellen Gegenleistungen des Bundes abgegolten werden. Zum anderen wäre der Anteil ausländischer Studierender aus wenig entwickelten Staaten an der Gesamtzahl der Studierenden ein möglicher Indikator für gesellschaftliche Zielsetzungen nach § 12 Abs 8 UG und könnte somit durch eine entsprechende Ausgestaltung der „Indikatorenverordnung“ zu einem Parameter für die Vergabe des

formelgebundenen Budgetanteils werden. Es liegt in diesem Zusammenhang also am Staat, die zur Verfügung stehenden Instrumente in verantwortungsvoller Weise einzusetzen.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch zweifelhaft, ob es Aufgabe des BM:BWK sein soll, unter Verwendung des für die Universitäten gem § 12 Abs 2 UG zur Verfügung stehenden Budgets Entwicklungshilfe zu leisten. Wenn dem so sein sollte, müsste dies wiederum durch eine entsprechende Erhöhung des für die Universitäten zur Verfügung stehenden Budgetanteils vom BMF entsprechend abgegolten werden, wobei allenfalls Umschichtungen aus den Budgetzuweisungen an andere, mit Entwicklungshilfe befasste Ministerien vorzunehmen wären.

Zur Verordnung

Das Abstellen auf Partnerschaftsabkommen für den Erlass der Studiengebühren wird begrüßt, da dies eine Möglichkeit zum Überdenken und zur seriöseren Gestaltung von Partnerschaftsabkommen bedeutet und darüber Anreize geschaffen werden, durch einen regen Austausch von Studierenden von dem Abkommen beiderseits zu profitieren.

Wien, am 4. September 2004

Für den österreichischen Wissenschaftsrat

o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mantl

Vorsitzender

Dr. Stefan Huber

Generalsekretär